

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 64 (1977)
Heft: 10: Berufsbildung : Berufspädagogik - Berufsbildungsgesetz

Artikel: Einige Gedanken zu einem neuen Berufsbildungsgesetz
Autor: Dellsperger, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-530256>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schreiben den Kantonen vor, *wie die Berufsschulen ausgestattet sein müssen*. Die Vorschriften betreffen vor allem die für einen zeitgemässen berufskundlichen Unterricht unentbehrlichen *Demonstrationsräume*. Damit sind die Zeiten endgültig vorbei, wo die Berufsschule in einigen Räumen der Primar- oder Sekundarschulen Gastrecht genoss. Wenn ein Lehrplan der Berufskunde verlangt, dass gewisse Vorgänge zu demonstrieren sind, so bedingt das die entsprechenden Räumlichkeiten, Einrichtungen, Apparate und Maschinen.

Der Bund richtet an den Bau von Berufsschulen *Beiträge* aus. Diese sind im Laufe der Zeit wesentlich erhöht worden. Aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von 1930 wurde ein Beitrag von 10 Prozent, aber höchstens 100 000 Franken im Einzelfall, gewährt. Das

Gesetz von 1963 brachte eine Erhöhung auf 16 bis 20 Prozent der Bausumme, aber nicht mehr als 2 Millionen Franken je Vorhaben. Mit einer Teilrevision des Gesetzes vom 9. März 1972 wurde der Beitragssatz auf 30 bis 45 Prozent heraufgesetzt und jede Beschränkung der Summe im Einzelfall fallen gelassen. Im Zusammenhang mit der Sanierung der Bundesfinanzen soll der Beitragssatz auf 25 bis 40 Prozent herabgesetzt werden, wobei beispielsweise für den Kanton Zürich als finanzstarkem Kanton der Satz von 25 % zur Anwendung kommen wird.

Vom Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes von 1963 (15. April 1965) bis Ende Juni 1976 richtete der Bund insgesamt 394 Millionen Franken an Neu- und Erweiterungsbauten für die Berufsbildung aus.

Einige Gedanken zu einem neuen Berufsbildungsgesetz

Hans Dellsperger

Im folgenden Aufsatz, den wir der Monatsschrift des EVD «Die Volkswirtschaft» (11/1975) entnehmen, beleuchtet der Chef der Abteilung für Berufsbildung des BIGA aus der Sicht des Gesetzesredaktors das seit Juli 1975 im *Entwurf* vorliegende neue *Bundesgesetz über die Berufsbildung*. Die von uns in den Text eingestreuten ausgewählten *Gesetzesartikel* sowie die *Grundsatzerklärung* des Schweizerischen Verbands für beruflichen Unterricht (Gewerbelehrerverband) aus der *Vernehmlassung* sollen kleine Schlaglichter auf das Gesetzeswerk werfen und seine Bedeutung für eine zeitgemässe Berufsbildung aufzeigen. Dem Aufsatz folgt schliesslich die Übersicht aus der *Botschaft* des Bundesrates vom 26. Januar 1977, aus der die durch die Gesetzesrevision angestrebten wesentlichen Neuerungen hervorgehen.

Die *Berufsbildung* ist kein statisches Element, sondern eine mit Leben erfüllte Materie, die ständig von Entwicklungen vor allem im technischen, erzieherischen, sozialen, wirtschaftlichen und demokratischen Bereich beeinflusst wird. Bei dieser Sachlage ist es unausweichlich, dass die Vorschriften des Bundes über die Berufsbildung von Zeit zu Zeit à jour gebracht werden müssen. Während 35 Jahren vermochte das Bundesgesetz von 1930 über die berufliche Ausbildung unsere Berufsbildung in genügendem Masse zu regeln. Sein Nachfolger, das 1965 in Kraft getretene Bundesgesetz von 1963 über die Berufsbildung er-

weist sich bereits nach 12 Jahren als revisionsbedürftig. Liegt der Grund hierfür darin, dass es ein schlechtes Gesetz ist? Keineswegs. Unter seiner Ägide erreichte unsere Berufsbildung in Industrie, Gewerbe und Handel sowohl in bezug auf die praktische Ausbildung im Betrieb als auch auf den beruflichen Unterricht einen Stand, der einen Vergleich mit Ländern, die ähnliche wirtschaftliche und soziale Verhältnisse wie die Schweiz aufweisen, in keiner Weise zu scheuen braucht. In unserer technischen und schnelllebigen Welt veralten Gesetze, die den «Pulsschlag» der Wirtschaft fühlen, unvermeidlich rascher.

Berufliche Grundausbildung

1. Kapitel: Ziel und Arten

Art. 6

Ziel

Die berufliche Grundausbildung hat die zur Ausübung eines Berufes notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, die Allgemeinbildung zu erweitern sowie die Entfaltung der Persönlichkeit und des Verantwortungsbewusstseins zu fördern. Sie bildet ferner die Grundlage zur fachlichen und allgemeinen Weiterbildung.

Art. 7

Arten

Die berufliche Grundausbildung wird vermittelt:

- a. durch die Berufslehre in einem privaten oder öffentlichen Betrieb mit gleichzeitigem Besuch der Berufsschule, wobei die praktische Ausbildung durch Kurse zur Aneignung grundlegender Fertigkeiten (Einführungskurse) gefördert wird;
- b. durch die Berufslehre in einer Lehrwerkstätte oder einer Schule für Gestaltung, die neben der praktischen Ausbildung auch den beruflichen Unterricht vermittelt;
- c. durch die Ausbildung in einer öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Handelsschule, die vom Bund anerkannte Abschlussprüfungen durchführt.

Es ist sehr erfreulich, dass die Berufsbildung ständig einen grossen Kreis von Interessengruppen und Einzelpersonen anspricht. Dass diese die Revision des Gesetzes zum Anlass nehmen, um ihren Auffassungen, die nach ihrer Ansicht eine optimale Verbesserung der Berufsbildung bewirken könnten, zum Durchbruch zu verhelfen suchen, ist ihnen nicht zu verargen. Es liegt auf der Hand, dass die Ziele der einzelnen Gruppen nicht immer identisch sind; in einzelnen Punkten sind sie (zur Freude des Gesetzesredaktors!) sogar gegenläufig. Bei dieser Sachlage ist es nicht leicht, in einem Gesetz über die Berufsbildung in allen Teilen eine einvernehmliche Lösung zu erreichen, d. h. die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, die Kantone, die Fachverbände des beruflichen Unterrichts, die politischen Parteien und lautstarke Or-

ganisationen der Lehrlinge unter einen (nicht zu grossen!) Hut zu bringen.

Der Schweizerische Verband für beruflichen Unterricht (SVBU) ruft den für die Berufsbildung Verantwortlichen und Zuständigen folgendes in Erinnerung:

1. Der Schwerpunkt der schulpolitischen Aktivität der nächsten Jahre soll auf dem Ausbau der beruflichen Schulen und der berufsbezogenen Bildungswege stehen. Es ist ein eigenständiges, durchlässiges berufliches Bildungssystem zu entwickeln, das als gleichwertige Alternative neben das allgemeinbildende System der Mittelschulen tritt.
2. Die Bildung junger Menschen ist eine Aufgabe, die von allen Kreisen unserer Gesellschaft getragen werden muss. Die dauernden Strukturänderungen in Wirtschaft und Gesellschaft stellen den Einzelnen vor immer neue Aufgaben. Jedermann hat Anspruch auf eine Grundausbildung, die den ganzen Menschen erfasst, seinen Anlagen und Fähigkeiten entspricht und ihm die Möglichkeit gibt, die an ihn gestellten Anforderungen zu erfüllen. Dies gilt auch in der Berufsbildung, wo Wirtschaft und Schule bereits Entscheidendes leisten. Inskünftig muss der besonderen Stellung des Heranwachsenden besser Rechnung getragen werden. Aus vermehrtem Berufswechsel, ständiger Fortbildung und sinnvoller Freizeitgestaltung ergeben sich Probleme ausserhalb des rein fachlichen Bereichs. Die Aufgabe, den Jugendlichen auf diese Lebensfragen vorzubereiten, ist weitgehend durch die Berufsschule, zusammen mit Verbänden und Berufsbildungsämtern, zu übernehmen. Dies führt zur Erkenntnis, dass Berufsbildung nur sinnvoll ist, wenn sie innerhalb eines umfassenden Bildungskonzeptes steht, das bei uns erst erarbeitet werden muss.
3. Der Entwurf zu einem neuen Berufsbildungsgesetz enthält gute Ansätze, die in Richtung dieser Ziele führen und die insgesamt und in ihrer kumulativen Wirkung Verbesserungen der Lehrlingsbildung in einem differenzierten System ermöglichen. Daher unterstützt der SVBU den Entwurf.
(Vernehmlassung des SVBU vom 15. 12. 75)

Bei einer Gesetzesrevision ertönt nicht selten der Ruf, jetzt sei der Zeitpunkt gekommen, alles Bisherige über Bord zu werfen.

Das sagt sich leicht und macht sich gut. Auch dem Entwurf zu einem neuen Berufsbildungsgesetz sind solche «Attribute» nicht erspart geblieben («An uns liegt es, anstelle dieses kümmerlichen Kindes ein kräftiges Wesen auf die Beine zu stellen»). Schlagworte haben seit jeher gut getönt und weltfremde Theorien, erdacht von Leuten, die noch nie im harten Wind der Realitäten gestanden sind, hat es immer gegeben.

Ich glaube, dass es gerade bei einem Gesetz, das die Berufsbildung regelt, darum geht, mit klarem Kopf das Machbare zu erkennen, auch wenn man sich hiebei dem Vorwurf des Kleinmutes und des mangelnden Reformwillens aussetzt. Es nützt wohl niemandem – nicht zuletzt unseren potentiellen Lehrlingen und Lehrtöchtern –, eine «Wunderlösung» zu treffen, deren Folgen vorweg darin bestehen würden, dass nach kurzer Zeit zehn- oder zwanzigtausend Lehrmeister nicht mehr mitmachen, weil ihnen die zusätzlichen Lasten und die Vorschriften aller Art zu beschwerlich scheinen.

2. Kapitel: Berufslehre

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

¹ Als Lehrling oder Lehrtöchter (im folgenden Lehrling genannt) gilt der aus der Schulpflicht Entlassene vom vollendeten 15. Altersjahr an, der in einem Betrieb, einer Lehrwerkstätte oder einer Schule für Gestaltung aufgrund eines Lehrvertrages einen dem Gesetz unterstellten Beruf erlernt.

² . . .

³ . . .

Es herrscht sozusagen einhellig die Meinung, dass die *Betriebslehre* (sog. Meisterlehre) auch weiterhin die Form unserer Grundausbildung bleiben soll. Sie weist den eminenten Vorteil der ständigen Verbundenheit mit der beruflichen Praxis auf. Im Lehrbetrieb kann der Lehrling das Erlernte ausreichend anwenden; er wird mit praktischen Aufgaben betraut, die er mit persönlichem Einsatz und Verantwortung, also mit Selbstentfaltung zu lösen sich bemühen muss. Im Betrieb erlebt er zudem das Zusammenwirken von Menschen unterschiedlicher Prägung, was ihm Gelegenheit gibt, sein Ver-

ständnis für die gesellschaftlichen Verhältnisse zu entwickeln, Rücksichtnahme zu üben, die Meinungen anderer zu verstehen und zu achten. Wenn der Lehrmeister seinen Lehrling zu einer urteils- und kritikfähigen Persönlichkeit zu erziehen mithilft, seine Ausdauer und Selbstdisziplin fördert, d.h. alle Charaktereigenschaften fördert, die einen guten und verlässlichen Menschen kennzeichnen, dann ist mehr Bildung – und zwar Bildung durch Arbeit – verwirklicht

2. Abschnitt: Lehrverhältnis

Art. 21

Pflichten des Lehrmeisters

¹ Der Lehrmeister hat den Lehrling nach dem im Ausbildungsreglement festgelegten Lehrprogramm fachgemäss, systematisch und verständnisvoll auszubilden. Er hat dafür zu sorgen, dass die Ausbildung im Betrieb mit dem Unterricht in den beruflichen Fächern möglichst gut koordiniert wird.

² Der Lehrmeister informiert den Lehrling über alle wesentlichen Massnahmen im Zusammenhang mit dem Lehrverhältnis und räumt ihm ein angemessenes Mitspracherecht ein.

³ Der Lehrling darf nur zu Arbeiten beigezogen werden, die mit dem Beruf im Zusammenhang stehen und die Ausbildung nicht beeinträchtigen.

⁴ Der Lehrling darf nicht Akkordarbeiten ausüben.

⁵ Der Lehrmeister hat den Lehrling gegen Unfall zu versichern und die Prämie für die Betriebsunfallversicherung zu entrichten. Die Übernahme der Prämie für die Nichtbetriebsunfallversicherung ist, unter Vorbehalt der kantonalen Gesetzgebung, im Lehrvertrag zu regeln.

Art. 22

Pflichten des Lehrlings und seines gesetzlichen Vertreters

¹ Der Lehrling hat alles zu tun, um das Lernziel zu erreichen. Er hat die Anordnungen des Lehrmeisters zu befolgen, die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen und das Geschäftsgeheimnis zu wahren.

² Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings hat den Lehrmeister und die Berufsschule in der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Kräften zu unterstützen und das gute Einvernehmen zwischen Lehrmeister, Lehrling und Berufsschule zu fördern.

als gemeinhin angenommen wird. Zudem erlaubt die Betriebslehre eine sehr dezentralisierte Durchführung, was bei unseren sprachlichen und geographischen Verhältnissen viel zu wenig gewürdigt wird.

Wenn, wie bereits erwähnt, fast einhellig die Meinung vertreten wird, dass die Betriebslehre beibehalten werden soll, so gehen über ihre künftige Beschaffenheit die Auffassungen dennoch etwas auseinander. Vor allem kommen sich die «Antipoden» *Lehrbetrieb* und *Berufsschule*, aber auch Kreise der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gegenseitig etwas ins Gehege. Es ist verständlich, dass jede Partei versucht, ihren Anteil am Kuchen wenn möglich zu vergrössern. Die die Lehrmeister vertretenden Kreise verweisen auf die im Laufe der letzten Jahre aus verschiedenen Gründen verkürzte Präsenz des Lehrlings im Betrieb, während andere Gruppen die Gelegenheit der Revision des Gesetzes benützen möchten, um in allen Berufen die Dauer des wöchentlichen Unterrichts auf zwei Tage auszuweiten. Welche Lösung sich schliesslich ergeben mag, eines steht schon jetzt fest: Lehrbetrieb und Berufsschule müssen die ihnen zur Verfügung stehende Zeit optimal

BOTSCHAFT

zu einem neuen Bundesgesetz über die Berufsbildung

Übersicht

Das am 15. April 1965 in Kraft getretene Bundesgesetz vom 20. September 1963 über die Berufsbildung hat sich bewährt und wesentlich zum erfreulichen Stand unserer Berufsbildung beigetragen. Weil in ihm nach Möglichkeit nur Grundsätze verankert sind, liess es entwicklungsoffenen Lösungen Raum. Trotzdem zeigte sich in den letzten Jahren die Notwendigkeit, das Gesetz zu revidieren. Es geht vor allem darum, die Betriebslehre, die nach wie vor die für unsere Verhältnisse zweckmässigste Ausbildungsform darstellt, zu verbessern. Zu diesem Zweck soll das bisherige duale System (Ausbildung des Lehrlings im Betrieb und in der Berufsschule) von einem trialen abgelöst werden. Dessen Merkmal liegt darin, dass nicht mehr jeder einzelne Lehrmeister dem Lehrling die grundlegenden Fertigkeiten seines Berufes selber vermittelt, sondern dass ein Teil der Ausbildung kollektiv, in Form von sogenannten Einführungskursen, erfolgt. Ein solcher Kurs soll jeweils dann stattfinden, wenn nach dem Ausbildungsprogramm eine neue wesentliche Fertigkeit zu vermitteln ist. Zur Verbesserung der Betriebslehre soll ferner der obligatorische Besuch von Ausbildungskursen für Lehrmeister beitragen. Von den Berufsverbänden auszuarbeitende Modell-Lehrgänge werden es ermöglichen, die praktische Ausbildung der Lehrlinge systematischer zu gestalten. Im neuen Gesetz sollen ferner die Berufsmittelschule, das Schweizerische Institut für Berufspädagogik, die Technikerschule und die Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule verankert werden. Zudem ist vorgesehen, die Anlehre bundesrechtlich zu regeln und die Berufsbildungsforschung zu fördern. Schliesslich soll die Anpassung zahlreicher Bestimmungen des bisherigen Gesetzes aufgrund der gesammelten Erfahrungen dazu beitragen, die gesetzlichen Grundlagen der Berufsbildung zeitgemäss zu gestalten.

aus: 1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

Art. 10

Lehrmeister

¹ Die Ausbildung von Lehrlingen in den dem Gesetz unterstellten Berufen ist nur Lehrmeistern gestattet, welche die erforderlichen beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften besitzen, einen Ausbildungskurs für Lehrmeister besucht haben und Gewähr dafür bieten, dass die Ausbildung fachgemäss, verständnisvoll und ohne gesundheitliche oder sittliche Gefährdung erfolgt.

² Als Lehrmeister gilt der Betriebsinhaber oder der von ihm bezeichnete Vertreter.

³ . . .

⁴ Falls der Lehrmeister die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, die gesetzlichen Pflichten schwer verletzt oder wenn sich aus den Zwischen- oder Lehrabschlussprüfungen ergibt, dass die Ausbildung ungenügend ist, so untersagt die kantonale Behörde dem Lehrmeister die Ausbildung von Lehrlingen.

ausnützen. Für die Berufsschule heisst das, stichwortartig ausgedrückt: Laufende Anpassung der Lehrpläne an die Erfordernisse der Zeit, Beschränkung auf das Wesentliche (die Berufsschule ist kein «Minitech-

nikum»), bessere Organisation des Unterrichts durch Schaffung von regionalen, berufsfeldbezogenen Unterrichtszentren, welche die Bildung von Klassen für einzelne Berufe und innerhalb eines Berufes nach Lehrjahren ermöglichen, Verbesserung der Ausbildung der Lehrkräfte. Andererseits muss die praktische Ausbildung im Betrieb systematischer und damit wirkungsvoller gestaltet werden. Die bisherigen *Einführungskurse*, die den Lehrlingen phasenweise die grundlegenden Fertigkeiten ihres Berufes vermitteln, sind zu verlängern und obligatorisch zu erklären. Zur Sicherstellung einer methodisch richtigen Instruktion der Lehrlinge hat der zuständige Berufsverband auf Grund des Ausbildungsreglementes einen systematischen Modell-Lehrgang für die praktische Ausbildung im Betrieb auszuarbeiten.

Einer wesentlichen Verbesserung bedarf die *Ausbildung der Lehrmeister*. Ist es nicht paradox, dass der Lehrmeister der einzige «Lehrer» ist, der für seine keineswegs leichte Aufgabe, nämlich die Erziehung eines Jugendlichen in der wohl problemreichsten

Phase seines Lebens während drei oder vier Jahren zu fördern, keine entsprechende Schulung erhält? Um diesen Mangel zu beheben, sieht der Entwurf eine obligatorische Ausbildung der Lehrmeister vor, wobei eine sehr grosszügige Übergangsbestimmung auf die «Altmeister» Rücksicht nimmt. Ein von der deutschschweizerischen Berufsbildungsämterkonferenz erarbeitetes Projekt schlägt eine ca. 45stündige Schulung vor. Gegen das Obligatorium und vor allem gegen dessen Dauer erheben einzelne die Lehrmeister vertretende Verbände Einsprache. Vielleicht ist an diese Kreise eine Frage erlaubt: Wären Sie damit einverstanden, dass Ihr Sohn, der das Gymnasium besucht, von Lehrern unterrichtet wird, denen die grundlegenden Kenntnisse in Methodik, Didaktik und Jugendpsychologie abgehen? Wenn es dem Gewerbe wirklich daran gelegen ist, die Berufslehre als eine andern Bildungswegen gleichwertige Variante anzubieten, so muss im Rahmen des neuen Gesetzes in bezug auf die Verbesserung der Ausbildung im Lehrbetrieb ein wesentlicher Schritt nach vorn erfolgen.

Studienheim Don Bosco Beromünster

sucht für Gymnasiasten (12–15 Jahre)

Erzieher(in)

Aufgabenbereich:

Studienbetreuung, Freizeitgestaltung, Arbeit mit Interessengruppen.

Eintritt: sofort

Anfragen an die Direktion des Studienheimes Don Bosco, 6215 Beromünster, Tel. 045 - 51 11 24.

Schulgemeinde Bad Ragaz

Auf Beginn des Wintersemesters 1977 evtl. Frühjahr 1978 suchen wir einen

Sekundarlehrer

sprachlich-historischer oder mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung. Es kann auch Musikunterricht erteilt werden.

Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen des Lehrergehaltsgesetzes. Dazu wird eine gut ausgebaute Ortszulage ausgerichtet. Unsere neuzeitlichen Schulanlagen bieten alle Möglichkeiten zu einer aufgeschlossenen Unterrichtsgestaltung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an Herrn Schulratspräsident Hilmar Weibel, Malezweg 3, 7310 Bad Ragaz, Telefon privat 085 - 9 29 91, Geschäft 085 - 9 02 02.